

Auslegungshinweise zur Jugendarbeit

Bundesnotbremse vom 24.4.2021 und CoKoBeV vom 26.5.2021 (Inkrafttreten 29.5.2021)

Angebote	Bundesnotbremse (Inzidenz 3 Tage über 100)	Hessische Corona-Verordnung (1. Stufe – Inzidenz 5 Werktage unter 100)	Hessische Corona-Verordnung (2. Stufe – Inzidenz weitere 14 Tage unter 100 oder weitere 5 Tage unter 50)
Angebote in Innenräume oder im Freien, einschließlich Ferienbetreuungsangebote	Bis zu 20 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) - Kontaktdatenerfassung - Hygienekonzepte - Aushänge (gilt nicht im öffentlichen Raum im Freien) - Keine Testpflicht - Keine Genehmigungspflicht (§1 Abs. 7)	Bis zu 20 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) - Kontaktdatenerfassung - Hygienekonzepte - Aushänge (gilt nicht im öffentlichen Raum im Freien) - Keine Testpflicht - Keine Genehmigungspflicht (§1 Abs. 7)	Bis zu 50 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) - Kontaktdatenerfassung - Hygienekonzepte - Aushänge (gilt nicht im öffentlichen Raum im Freien) - Keine Testpflicht - Keine Genehmigungspflicht (§1 Abs. 7)
Gruppenübernachtungen	Übernachtungsbetriebe für nicht notwendige Zwecke geschlossen	Bis zu 20 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) - Betriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen dürfen zu 60 Prozent mit Personen, die weder geimpft noch genesen sind, belegt werden. - Negativnachweis bei Anreise und – bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen – zweimal wöchentlich (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Vorliegen eines Hygienekonzepts des Übernachtungsbetriebs (§1 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 3)	Bis zu 50 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) - Betriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu 75 Prozent mit Personen, die weder geimpft noch genesen sind, belegt werden. - Negativnachweis bei Anreise und – bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen – zweimal wöchentlich (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Vorliegen eines Hygienekonzepts des Übernachtungsbetriebs (§1 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 3)

Sportangebote im Rahmen der Jugendarbeit	Allein, zu zweit, mit eigenem Haushalt (ohne Geimpfte/Genesene) Kontaktloser Gruppensport: 5 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs im Freien	Allein oder in Gruppen, denen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Aufenthalt im öffentlichen Raum erlaubt ist. Auf ungedeckten Sportanlagen für Kinder bis einschließlich 14 Jahren ohne Gruppenbegrenzung (§ 2 Abs. 2)	Individualsport (z. B. Leichtathletik) in 10er Gruppen bzw. Mannschaftssport (z. B. Basketball) zulässig; Test empfohlen, Hygienekonzept für den Mannschaftssport (§ 2 Abs. 2)
Veranstaltungen mit Dritten (z. B. Eltern) (z.B. Sommerfest)	Veranstaltungen sind nicht zulässig	Bis zu 100 Personen im Freien (ohne Geimpfte/Genesene) - Kontaktdatenerfassung - Negativtest - Mindestabstand - Hygienekonzept - Aushänge Indoorveranstaltungen nur mit Genehmigung, bei bes. öff. Interesse (§ 1 Abs. 2b)	Bis zu 200 Personen im Freien / bis zu 100 Personen im Innenraum (ohne Geimpfte und Genesene) - Kontaktdatenerfassung - Hygienekonzept - Testempfehlung im Freien, Testpflicht in geschlossenen Räumen - Keine Genehmigungspflicht (§ 1 Abs. 2b)
Bildungsangebote	Bildungsangebote sind zulässig, müssen aber mit reduzierten Gruppen im Wechselmodell durchgeführt werden. Bei nicht täglich stattfindenden Angeboten kann das Angebot auch in Präsenz stattfinden.	Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. Es besteht die Pflicht, eine medizinische Maske in öffentlich zugänglichen Gebäuden zu tragen. In nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. (§ 5 Abs. 1)	Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. Es besteht die Pflicht, eine medizinische Maske in öffentlich zugänglichen Gebäuden zu tragen. In nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. (§ 5 Abs. 1)
Offener Betrieb von Jugendhäusern	Angebote nach § 1 Abs. 7 (s. oben)	Angebote nach § 1 Abs. 7 (s. oben)	Offener Betrieb möglich - Negativnachweis empfohlen